

Reihen vertheilt. Die Schrift ist derjenigen von St. 1412 aufs nächste verwandt und rührt, wenn nicht von demselben Mann, jedenfalls von einem Schul- und Zeitgenossen des Verfertigers jener Fälschung her.

Somit könnte nach den äusseren Merkmalen die formale Unechtheit auch von St. 1485 keinem Zweifel unterliegen, wenn wir annehmen müssten, dass es überhaupt Original zu sein beanspruchte. Dies letztere würde sicher sein, wenn wir bestimmt wüssten, dass die Urkunde früher mit einem echten oder angeblichen Siegel Heinrichs versehen war. Darüber lässt sich indess bei der oben beschriebenen Beschaffenheit nicht mit Sicherheit urtheilen; sonach ist es zwar nicht als wahrscheinlich, aber doch als nicht unmöglich zu bezeichnen, dass die Urkunde auch nach der Absicht ihres Verfertigers nichts als eine Abschrift darstellen sollte, dass also mit ihrer Herstellung keine Täuschung beabsichtigt war.

Hat die Kritik von St. 1485 bei dieser Lage der Dinge sich wesentlich an die inneren Merkmale zu halten, so ist gegen die Angaben des Protokolls, welche mit denjenigen der Bamberger Gründungsurkunden vom 1. November 1007 übereinstimmen, nichts einzuwenden. Dass der Name des Ausstellungsortes fehlt, kann lediglich auf die Verstümmelung der Vorlage zurückgehen; der Umstand, dass auch eine Abschrift des 15. Jh. ihn nicht bietet, berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, dass er der Vorlage ursprünglich gefehlt habe, da der Copist auch ein anderes Wort nicht wiedergegeben hat, das gewiss in seiner Vorlage ursprünglich stand.

Ebenso stimmen erhebliche Theile des Contextes mit den Bamberger Gründungsurkunden überein, ohne dass mit voller Bestimmtheit eine einzelne derselben als Vorlage von St. 1485 bezeichnet werden könnte¹. Besonders wichtig für die Kritik der Urkunde sind aber die Theile des Contextes, die von dem Bamberger Dictat abweichen; sie zeigen in vielen Beziehungen eine auffallende Verwandtschaft mit dem Stil des oben S. 158 f. besprochenen Notars GB.

1) Zwar lautet der Context grossentheils dem D., durch welches Stein an Bamberg geschenkt wurde (St. 1462), gleich, aber er zeigt auch einige davon abweichende Wendungen, von denen namentlich eine Beachtung verdient. In dem Passus '*quemdam nostri iuris ac proprietatis locum*' sind zwei Ausdrücke verbunden, die beide in den Gründungsurkunden vorkommen, aber hier nur getrennt erscheinen, so dass entweder wie in St. 1468 u. a. '*nostrae quendam proprietatis locum*' oder wie in St. 1462 '*nostri quandam iuris abbatiam*' gesagt wird.